



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 234.000.001 – 00186  
Bearbeiter Petra Krüger  
Durchwahl 2413

An die

- Dezententinnen und Dezenten für die allgemeinbildenden Gymnasien und gymnasialen Oberstufen
- Dezententinnen und Dezenten für die beruflichen Schulen
- verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 4. Februar 2015

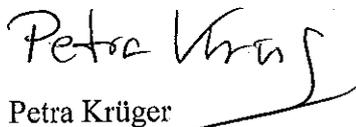
Versand nur per Mail

### Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

Wird ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung durchgeführt, so gelten diese Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Bitte informieren Sie hierüber die Schulen in Ihrer Zuständigkeit schnellstmöglich in geeigneter Weise.

Im Auftrag

  
Petra Krüger

Anhang:

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zur Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

## **Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler**

- 1. der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums**
  - 2. der Fachoberschule Organisationsform A**
  - 3. der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Assistentenberufe)**
  - 4. der zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**
- in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014**

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

1. nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158, 280),
2. nach § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222),
3. nach § 22 Nr. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), oder
4. nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222),

absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Die in Anlage 10 „Muster zum Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler“ der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen enthaltenen Hinweise auf tarifliche Bestimmungen und auf die Verpflichtung zur Anmeldung der Praktikantin oder des Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft sind in diesem Kontext unbeachtlich wegen des eindeutigen Vorrangs der Regelungen des Mindestlohngesetzes.